Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4286

24. 06. 80

Sachgebiet 2170

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
— Drucksache 8/2534 —

A. Problem

Das geltende Sozialhilferecht bedarf ebenso wie anderes Sozialleistungsrecht der Weiterentwicklung entsprechend der sozialpolitischen Zielsetzung sowie den Erfahrungen und Bedürfnissen der Sozialhilfepraxis.

Wenn dabei auch kostenwirksamen Leistungsverbesserungen angesichts des Kostenanstiegs seit der letzten Gesetzesnovelle von 1974 Grenzen gesetzt sind, so kann doch andererseits auf gleichermaßen sozial- wie familienpolitisch notwendige Änderungen des Gesetzes nicht verzichtet werden. Über die Änderungen des Leistungsrechts hinaus bedarf es der Klarstellung einiger für die Gesetzesanwendung bedeutsamer Zweifelsfragen und der besseren Harmonisierung mit anderem Sozialleistungsrecht.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht für Eltern, die mit Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und für deren Pflege und Erziehung sorgen, allgemein die Anerkennung eines Mehrbedarfs zum Ausgleich des elterlichen Betreuungsaufwandes vor. Ein weiterer Mehrbedarf soll bei Elternteilen berücksichtigt werden, die allein für die Pflege und Erziehung eines Kindes zu sorgen haben. Schließlich werden für einen Sonderfall die Leistungen im Rahmen der Hilfe zur häuslichen Pflege verbessert.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

Diesen Leistungsverbesserungen stehen geringfügige Korrekturen des Leistungsrechts in solchen Fällen gegenüber, in denen nach gewandelten Erkenntnissen oder den Erfahrungen der Praxis Leistungen und anzuerkennender Bedarf nicht mehr übereinstimmen. Der Ausschuß schlägt jedoch vor, insoweit nur einem Teil der Vorschläge des Gesetzentwurfs zu folgen.

Zu den Einschränkungen des Leistungsrechts gehört vor allem ein erster Schritt zum Abbau der Tuberkulosehilfe. Die in der Sozialhilfe besonders bedeutsame persönliche Hilfe wird umfassender als bisher beschrieben und dadurch in ihrer Bedeutung stärker hervorgehoben. Durch Anhebung der sogenannten Bagatellgrenzen im Rahmen der Kostenerstattung unter den örtlichen Sozialhilfeträgern soll eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes erreicht werden. Einige Änderungen dienen der von der Sozialhilfepraxis gewünschten Klarstellung. Der Gesetzeswortlaut wird, wo möglich, dem Sprachgebrauch des Sozialgesetzbuches angepaßt.

Die Berichtspflicht über Erfahrungen mit dem Abschnitt 12 des Gesetzes soll künftig entfallen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Erweiterung der Mehrbedarfsregelung gegenüber dem Regierungsentwurf wird jährliche Mehrausgaben von 170 Millionen DM zu Lasten der Haushalte in den Ländern zur Folge haben. Durch die anderen über den Regierungsentwurf hinaus vorgeschlagenen Änderungen werden sich für sie weitere Mehrkosten in Höhe von 16,6 Millionen DM ergeben. Dabei sind die Minderausgaben berücksichtigt worden, die sich u. a. im Bereich der Tuberkulosehilfe auswirken.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 8/2534 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

II. folgende Entschließung anzunehmen:

1. Die Bundesregierung wird ersucht,

   a) in der nächsten Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Behindertenrechts vorzulegen, der insbesondere vorsieht

      — die Einbeziehung der Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz in das Rehabilitationsangleichungsgesetz und

      — den Ausbau des Rehabilitationsangleichungsgesetzes (u. a. durch Einbeziehung des Schwerbehindertengesetzes) zu einem umfassenden Behindertengesetz als besonderes Buch des Sozialgesetzbuches,

   b) baldmöglichst, spätestens mit dem Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des Behindertenrechts, gesetzliche Regelungen vorzuschlagen, die für die Behinderten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen (Beamte, Richter, Soldaten), eine den Hilfen und Maßnahmen nach dem Rehabilitationsangleichungsgesetz gleichwertige Fürsorge und Förderung enthalten,

   c) dem Deutschen Bundestag einmal in der Legislaturperiode, erstmals zum 31. Oktober 1982, einen Bericht über die Lage der Behinderten und die Entwicklung der Rehabilitation vorzulegen.

2. Die Bundesregierung wird gebeten,

   in der 9. Legislaturperiode zu prüfen, ob und welche bundesgesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung von Frauenhäusern geschaffen werden können, und ggf. den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf für eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzulegen.

III. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Juni 1980

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck	**Eimer (Fürth)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
— Drucksache 8/2534 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes	**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**	Artikel 1 **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**
Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150) wird wie folgt geändert:	Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (BGBl. I S. 289, 1150), **geändert durch . . .**, wird wie folgt geändert:
1. In § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Art, Form und Maß der Sozialhilfe" die Worte „Hilfeart, Leistungsart und Maß der Sozialhilfe".	1. unverändert
2. In § 4 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Form" das Wort „Leistungsart".	2. unverändert
3. Dem § 5 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Hilfe ist nicht von einem Antrag abhängig".	3. unverändert
4. § 8 erhält folgende Fassung:	4. § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8 Leistungsarten der Sozialhilfe	„§ 8 Leistungsarten der Sozialhilfe
(1) Leistungsarten der Sozialhilfe sind persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung.	(1) unverändert
(2) Zur persönlichen Hilfe gehören die im Einzelfall erforderliche Beratung sowie allgemeine Lebenshilfe und persönliche Betreuung.	(2) unverändert
(3) Die Beratung umfaßt außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe auch die Beratung in	(3) Die Beratung umfaßt außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe auch die Beratung in

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist. Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Ratsuchende hierauf hinzuweisen.	sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist. Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Ratsuchende **zunächst** hierauf hinzuweisen.
(4) Persönliche Hilfe kann auch unabhängig von den Leistungsvoraussetzungen der Abschnitte 2 und 3 gewährt werden."	(4) unverändert
5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."	5. unverändert
6. In Abschnitt 2 erhält Unterabschnitt 3 folgende Überschrift: „Umfang der Leistungen".	6. unverändert
7. Dem § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das die in § 11 Abs. 1 genannten Personen innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Hilfe entschieden worden ist, erwerben."	7. unverändert
8. § 23 erhält folgende Fassung:	8. § 23 erhält folgende Fassung:
„§ 23 Mehrbedarf	„§ 23 Mehrbedarf
(1) Ein Mehrbedarf von dreißig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen	(1) Ein Mehrbedarf von dreißig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen
1. für Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben,	1. unverändert
2. für Personen unter fünfundsechzig Jahren, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,	2. unverändert
3. für werdende Mütter vom Beginn des sechsten Schwangerschaftsmonats an,	3. für werdende Mütter vom Beginn des sechsten Schwangerschaftsmonats an, **soweit nicht im Einzelfall bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Mehrbedarf besteht,**
4. für Tuberkulosekranke während der Dauer der Heilbehandlung,	4. für Tuberkulosekranke während der Dauer der Heilbehandlung,
5. *für Personen, die mit einem oder mehreren Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben und allein für die Pflege und Erziehung sorgen,*	
soweit nicht im Einzelfall ein *abweichender* Bedarf besteht. *In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 erhöht sich bei vier oder mehr Kindern der Mehrbedarf auf fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.*	soweit nicht im Einzelfall ein **höherer** Bedarf besteht.
(2) *Für Behinderte, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliede-*	(2) **Für die Pflege und Erziehung von Kindern unter sechzehn Jahren, die mit Eltern zusam-**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
rungshilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 gewährt wird, ist ein Mehrbedarf von fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der in § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.	**menleben, ist bei dem Elternteil, der überwiegend oder allein für die Pflege und Erziehung sorgt, für jedes zu berücksichtigende Kind ein Mehrbedarf in Höhe von sieben vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes anzuerkennen; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden. Für Personen, die mit einem oder mehreren Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben und allein für die Pflege und Erziehung sorgen, ist ein weiterer Mehrbedarf von insgesamt dreißig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen; er erhöht sich bei vier und mehr Kindern auf fünfzig vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.**
(3) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe ist anzuerkennen 1. für Erwerbstätige, vor allem für Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen, 2. für Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen.	(3) unverändert
(4) *In den Fällen des Absatzes 2 findet Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 1 keine Anwendung; im übrigen* sind Absatz 1 Nr. 1 bis 5, Absatz 2 und Absatz 3 nebeneinander anzuwenden."	(4) Absatz 1 Nr. 1 bis **4**, Absatz 2 und Absatz 3 sind nebeneinander anzuwenden."
9. In § 24 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Stufen III, IV oder V" die Worte „Stufen III bis VI."	9. § 24 **wird wie folgt geändert:** **a) In Absatz 1 treten an die Stelle der Worte „§ 23 Abs. 3" die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 1".** **b)** In Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Stufen III, IV oder V" die Worte „Stufen III bis VI."
10. In § 29 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."	10. unverändert
11. § 31 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Inhalt und Umfang der Hilfe". b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Die Hilfe umfaßt die erforderlichen Leistungen für die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden besonderen Aufwendungen." c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.	11. unverändert
12. § 33 wird aufgehoben.	12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
13. § 35 erhält folgende Fassung: „§ 35 Beteiligung anderer Stellen — Bestehen Zweifel, ob der Auszubildende für den Beruf geeignet ist, sind vor der Entscheidung über die Hilfe die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit zu hören. Vor der Entscheidung über die Hilfe zum Besuch einer der in § 31 Abs. 2 genannten Ausbildungsstätten ist diese zu hören, wenn Zweifel bestehen, daß der Auszubildende den Ausbildungsabschluß erreichen wird."	13. unverändert
14. *§ 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:* *„(2) Zu den Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe gehören vor allem die nach amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten im Einzelfall erforderlichen Erholungskuren, besonders für Kinder, Jugendliche und alte Menschen sowie für Mütter in geeigneten Müttergenesungsheimen."*	**Nummer 14 entfällt**
15. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden."	15. unverändert
16. In § 38 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „den Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen oder" gestrichen.	16. In § 38 **Abs. 2** Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „den Pauschbetrag für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen oder" gestrichen.
17. *Die §§ 41 und 42 werden aufgehoben.*	17. **In § 41 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „des Absatzes 3" die Worte „Nr. 1" eingefügt.**
18. In § 43 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."	18. unverändert
19. In § 48 Abs. 2 wird die Nummer 3 gestrichen.	19. unverändert
20. In § 49 Abs. 2 wird die Nummer 5 gestrichen.	20. unverändert
21. Die §§ 51 bis 55 werden aufgehoben.	21. unverändert
22. In § 58 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner."	22. unverändert
23. § 65 wird aufgehoben.	23. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
24. In § 66 Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „§§ 50, 53 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 56 und 57" die Worte „§§ 50, 56 und 57".	24. § 66 **wird wie folgt geändert:**
	a) Der bisherige Absatz 1 wird alleiniger Inhalt der Vorschrift. In Satz 1 treten an die Stelle der Worte „§§ 50, 53 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 56 und 57" die Worte „§§ 50, 56 und 57".
	b) Absatz 2 wird gestrichen.
25. § 69 wird wie folgt geändert:	25. § 69 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie dem Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte angefügt „, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist".	a) u n v e r ä n d e r t
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: *„Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 67 und gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften anzurechnen."*	**Buchstabe b entfällt**
c) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 *erhält folgende Fassung:* *„Das Pflegegeld beträgt ab 1. Juli 1979* zweihundertfünfundfünfzig Deutsche Mark;".	c) **In** Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 **treten an die Stelle der Worte „einhundertachtzig Deutsche Mark" die Worte** „zweihundertfünfundfünfzig Deutsche Mark".
d) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) *Zusätzlich zu den* in Absatz 3 Satz 1 und 2 *genannten* Leistungen werden Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 *insoweit* gewährt, *als sie fünfzig vom Hundert der Leistungen nach Absatz 3 übersteigen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 kann das Pflegegeld entsprechend gekürzt werden."*	d) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) **Die** Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 werden **neben den** Leistungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 gewährt. **Werden Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 gewährt, kann das Pflegegeld um bis zu** fünfzig vom **Hundert gekürzt werden."**
e) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „(6) Das Pflegegeld nach Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 verändert sich jeweils um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung verändert werden. *Lautet der hiernach* errechnete Betrag nicht auf volle Deutsche Mark, ist *ein Betrag* bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und *ein Betrag* von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden."	e) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „(6) Das Pflegegeld nach Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 verändert sich jeweils, **erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 1982 an,** um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung verändert werden; **ein** nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden."
26. In § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 *wird* Halbsatz 2 *gestrichen.*	26. In § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 **treten an die Stelle der Worte „in den Fällen des § 33 Abs. 1, des § 41 Abs. 1 und des § 48 Abs. 2 Nr. 3" die Worte „in den Fällen des § 41 Abs. 1".**
27. § 81 *wird wie folgt geändert:*	27. **In** § 81 **werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundbeträge wie folgt erhöht:**
a) In Absatz 1 *treten an die Stelle der Worte „ein Grundbetrag* von siebenhundert Deutsche Mark" *die Worte „ein Grundbetrag in Höhe des Dreifachen des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes".*	a) In Absatz 1 von siebenhundert Deutsche Mark **auf neunhundertzweiundneunzig Deutsche Mark;**

Entwurf

b) In Absatz 2 *treten an die Stelle der Worte „ein Grundbetrag* von eintausendvierhundert Deutsche Mark" *die Worte „ein Grundbetrag in Höhe des Sechsfachen des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes".*

c) Absatz 5 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

28. § 86 *erhält folgende Fassung:*

„§ 86

Sonderregelung für die Ausbildungshilfe

Bei der Ausbildungshilfe muß der Auszubildende sein Einkommen in voller Höhe einsetzen. Ist der Auszubildende minderjährig und unverheiratet und wird der Bedarf nicht in vollem Umfang aus seinem Einkommen gedeckt, so ist für die Aufbringung der noch fehlenden Mittel bei der Prüfung der Zumutbarkeit nach § 79 Abs. 2 nur das Einkommen seiner Eltern zugrunde zu legen."

29. *In* § 88 Abs. 2 Nr. 7 *werden die Worte „besonders eines Familienheimes," gestrichen.*

30. § 98 *wird aufgehoben.*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

b) in Absatz 2 von eintausendvierhundert Deutsche Mark **auf eintausendneunhundertdreiundachtzig Deutsche Mark.**

28. § 86 **wird wie folgt geändert:**

a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „Sonderregelung für die Ausbildungshilfe **und die Eingliederungshilfe für Behinderte".**

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. In ihm treten an die Stelle der Worte „Absätze 1 bis 3" die Worte „Absätze 1 und 2".

29. § 88 Abs. 2 **wird wie folgt geändert:**

a) In Nummer 2 treten an die Stelle der Worte „eines kleinen Hausgrundstücks" die Worte „eines Familienheims".

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. eines Familienheims von angemessener Größe und Ausstattung, das ausschließlich Wohnzwecken dient und das der Hilfesuchende allein oder zusammen mit Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder zum größeren Teil bewohnt. Dabei sind die Anzahl der darin wohnenden Familienangehörigen und die besonderen Wohnbedürfnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen."

29a. In § 90 Abs. 1 werden nach dem Wort „Hilfeempfänger" die Worte „oder haben Personen nach § 28" eingefügt.

29b. § 97 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

30. § 98 **erhält folgende Fassung:**

„§ 98

Örtliche Zuständigkeit bei der Gewährung von Sozialhilfe an Personen in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung

Für Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten, ist örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Hilfe-

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	suchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Bereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 97 Abs. 1 Satz 1; § 106 gilt entsprechend.“
31. § 103 wird wie folgt geändert: a) Absatz 4 wird aufgehoben. b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.	31. unverändert
	31a. Dem § 107 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Der Träger der Sozialhilfe handelt ferner nicht pflichtwidrig, wenn er einem Hilfesuchenden, der eine angemessene Unterkunft im Bereich eines anderen Trägers ohne Mitwirkung des bisher sachlich oder örtlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe selbst beschafft, Hilfe zum Umzug gewährt.“
32. *§ 108 wird aufgehoben.*	**Nummer 32 entfällt**
33. In § 109 treten an die Stelle der Worte „§ 103 Abs. 5“ die Worte „§ 104 Abs. 4“.	33. unverändert
34. In § 111 Abs. 2 Satz 1 *Halbsatz 1* treten an die Stelle der Worte „vierhundert Deutsche Mark“ die Worte: „eintausend Deutsche Mark“; *Halbsatz 2 wird gestrichen.*	34. In § 111 Abs. 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „vierhundert Deutsche Mark“ **jeweils** die Worte „eintausend Deutsche Mark“ **und an die Stelle der Worte „zweihundert Deutsche Mark“ die Worte „fünfhundert Deutsche Mark.“**
35. § 119 wird wie folgt geändert:	35. § 119 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „Art, Form und Maß der Hilfe“ die Worte „Hilfeart, Leistungsart und Maß der Hilfe“.	a) unverändert
b) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „(5) Für die Gewährung der Hilfe sachlich zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe. Örtlich zuständig ist der Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende geboren ist. Liegt der Geburtsort des Hilfesuchenden nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, wird der zur Kostenerstattung verpflichtete überörtliche Träger der Sozialhilfe von einer Schiedsstelle bestimmt. Die Schiedsstelle wird durch Verwaltungsvereinbarung der Länder gebildet.“	**Buchstabe b entfällt**
c) Folgender Absatz 6 wird eingefügt: „(6) Leben Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, richtet sich der erstattungspflichtige Träger nach dem ältesten von ihnen, der im Geltungsbereich dieses	**Buchstabe c entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Gesetzes geboren ist. Ist keiner von ihnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren, so ist ein gemeinsamer erstattungspflichtiger Träger nach Absatz 5 zu bestimmen. Die nach den Sätzen 1 und 2 begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, solange noch eine der dort genannten Personen der Sozialhilfe bedarf."	
d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.	**Buchstabe d entfällt**
c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8; in seinem Satz 1 *treten an die Stelle der Worte „Absätze 1 bis 6" die Worte „Absätze 1 bis 7" und* an die Stelle der Worte „in einem unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet" die Worte „in den zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehörenden Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie".	e) In Absatz 7 **Satz 1** treten an die Stelle der Worte „in einem unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebiet" die Worte „in den zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehörenden Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie".
36. In § 123 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „§ 126 c" die Worte „§ 126 b".	36. unverändert
37. § 126 c wird aufgehoben.	37. unverändert
38. § 127 wird wie folgt geändert:	38. § 127 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „für die kinderzuschlagberechtigten Kinder" die Worte „für die nach *den jeweiligen Beihilfevorschriften des Bundes berücksichtigungsfähigen* Kinder".	a) In Absatz 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „für die kinderzuschlagberechtigten Kinder" die Worte „für die nach **§ 2 des Bundeskindergeldgesetzes zu berücksichtigenden** Kinder".
b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Das gleiche gilt für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen."	b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Das gleiche gilt für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen **sowie für Kinder, für die Auslandskinderzuschlag gewährt wird,** wenn auch die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen."
c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Halbsatz 1 erhält folgende Fassung: „§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 2, die §§ 4, 48 bis 50, 56 bis 58, 61, 63, 64, 76 bis 85, 87, 90, 91 und 95 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend;".	aa) unverändert
bb) In Halbsatz 2 treten an die Stelle der Worte „kinderzuschlagberechtigtes Kind" die Worte „ein nach *den jeweiligen Beihilfevorschriften des Bundes berücksichtigungsfähiges* Kind".	bb) In Halbsatz 2 treten an die Stelle der Worte „kinderzuschlagberechtigtes Kind" die Worte „ein nach **§ 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder beim Auslandskinderzuschlag zu berücksichtigendes Kind".**
d) *In Absatz 6 treten an die Stelle der Worte: „für die kinderzuschlagberechtigten Kinder dieser Personen" die Worte „für die nach den jeweiligen Beihilfevorschriften berücksichtigungsfähigen Kinder dieser Personen".*	d) **Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.**
39. In § 130 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Epilepsie" das Wort „Anfallskrankheit".	39. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
40. *In § 146 werden nach den Worten „§ 119 Abs. 5" die Worte „und 6" eingefügt.*	**Nummer 40 entfällt**
41. *In § 147 treten an die Stelle der Worte „nach § 108 Abs. 2" die Worte „nach § 119 Abs. 5 Satz 4".*	**Nummer 41 entfällt**
42. Nach § 147 wird folgender § 147 a eingefügt:	42. Nach § 147 wird folgender § 147 a eingefügt:
„§ 147 a Übergangsregelung aus Anlaß des Vierten Änderungsgesetzes	„§ 147 a Übergangsregelung aus Anlaß des Vierten Änderungsgesetzes
(1) Für laufende Leistungen, die bei Ablauf des 30. Juni 1979 unter Anwendung der bis dahin geltenden Fassung des § 81 Abs. 1 oder Abs. 2 gewährt werden, bleiben die Grundbeträge der alten Fassung maßgebend, solange sie höher sind als diejenigen, die sich unter Anwendung der seit dem 1. Juli 1979 geltenden Fassung ergeben. *(2) Soweit in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 laufende Leistungen vom 1. Juli 1979 an wegen der von da an geltenden Fassung dieses Gesetzes zu versagen oder zu kürzen wären, ist die zuvor geltende Fassung weiterhin anzuwenden, jedoch nicht über den 30. Juni 1980 hinaus."*	**Soweit laufende Leistungen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an wegen der von da an geltenden Fassung des Gesetzes zu versagen oder zu kürzen wären, ist die zuvor geltende Fassung weiterhin anzuwenden, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1981."**
Artikel 2 **Änderung des Bundesevakuiertengesetzes**	Artikel 2
§ 19 des Bundesevakuiertengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 241-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird aufgehoben.	unverändert
Artikel 3 **Änderung des Bundesvertriebenengesetzes**	Artikel 3
§ 91 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen. b) Absatz 3 wird alleiniger Inhalt der Vorschrift. In seinem Satz 1 werden hinter den Worten „des Bundessozialhilfegesetzes" die Worte „während der ersten zwanzig Jahre nach der erstmaligen Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes" eingefügt.	unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 3a

Neubekanntmachung des Gesetzes

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes in der vom 1. Januar 1981 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am *1. Juli 1979* in Kraft.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1981** in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Eimer (Fürth)

A. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung am 2. Februar 1979 eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 151. Sitzung am 10. Mai 1979 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat die Beratungen in seiner 53. Sitzung am 16. Mai 1979 aufgenommen und in seiner 81. Sitzung am 18. Juni 1980 abgeschlossen.

Haushaltsausschuß und Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung haben dem Entwurf in der vom federführenden Ausschuß vorgesehenen Fassung zugestimmt. Dabei ist vor allem die Anerkennung eines Mehrbedarfs für die Pflege und Erziehung von Kindern hervorzuheben, die mit ihren Eltern zusammenleben. Dieser Mehrbedarf in Höhe von sieben vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes soll bei dem Elternteil anerkannt werden, der überwiegend oder allein das Kind pflegt und erzieht. Damit wird der besondere elterliche Betreuungsaufwand abgegolten, der bisher als besonderer Bedarf in der Sozialhilfe nicht berücksichtigt wurde. Bei alleinerziehenden Elternteilen tritt dieser Mehrbedarf zusätzlich zu dem Bedarf hinzu, der aus der erhöhten Belastung als Folge des Ausfalls des anderen Elternteils erwächst. Wegen des Sachzusammenhangs sind beide Mehrbedarfsregelungen im neuen Absatz 2 des § 23 zusammengefaßt worden.

Im übrigen wird auf die allgemeine Begründung zum Regierungsentwurf Bezug genommen.

B. Zu den Bestimmungen im einzelnen

Auch hier wird auf die Drucksache 8/2534 verwiesen, soweit der Regierungsentwurf unverändert bleibt oder sich die Begründung aus der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung ergibt.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 4

Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 8

Die Ergänzung des § 23 Abs. 1 Nr. 3 soll in Übereinstimmung mit der Begründung des Gesetzentwurfs klarstellen, daß in besonders gelagerten Einzelfällen auch schon in einem früheren Stadium der Schwangerschaft ein höherer Bedarf an Lebensunterhalt als Mehrbedarf zu berücksichtigen ist.

Ein Abweichen von der Mehrbedarfspauschale soll in den Fällen des Absatzes 1 wie bisher nur nach oben möglich sein.

Auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung des § 41 soll nach Auffassung des Ausschusses verzichtet werden (siehe zu Artikel 1 Nr. 17). Damit entfällt die Grundlage für § 23 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzentwurfs. Als neuer Inhalt des Absatzes 2 wird statt dessen eine Regelung vorgesehen, die die Anerkennung eines Mehrbedarfs für die Pflege und Erziehung von Kindern zum Gegenstand hat, die mit ihren Eltern zusammenleben.

Absatz 4 enthält redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9

Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 14

Der Ausschuß hält es nicht für erforderlich, die Kostenübernahme für Maßnahmen der Erholung im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitshife in jedem Falle von einer amts- oder vertrauensärztlichen Begutachtung abhängig zu machen. Die bereits nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit, in Zweifelsfällen ein privatärztliches Attest durch den Amtsarzt überprüfen zu lassen, dürfte den Bedürfnissen der Sozialhilfepraxis ausreichend Rechnung tragen.

Zu Nummer 16

Vorschlag des Bundesrates.

Zu Nummer 17

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufhebung der in § 41 enthaltenen Ausnahmeregelung zugunsten Behinderter in schulischer und beruflicher Ausbildung erscheint sozialpolitisch nicht erwünscht und sollte deshalb entfallen. Das gleiche gilt für die Sonderregelung des § 42 über den Lebensunterhalt für die von dem Behinderten unterhaltenen Personen.

§ 41 in der geltenden Fassung bedarf dagegen der redaktionellen Anpassung an die vorgeschlagene Neufassung des § 23 Abs. 3.

Zu Nummer 24

Nachdem der Bundesrat gebeten hatte, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob § 66

Abs. 2 BSHG gestrichen werden könne, hat die Bundesregierung diese Fassung der Vorschrift vorgeschlagen. Der Ausschuß ist dem Vorschlag gefolgt, mit dem durch die Streichung des § 66 Abs. 2 der Prüfungsbitte des Bundesrates entsprochen wird. Die Streichung ändert nicht die im Ersten Überleitungsgesetz getroffene Pauschalierungsregelung. Sie führt lediglich dazu, daß der Personenkreis der Zugewanderten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 dieses Gesetzes im Rahmen der nach § 66 vorzunehmenden Abrechnung nicht mehr besonders ermittelt zu werden braucht. Dies erscheint angesichts des geringfügigen auf diesen Personenkreis entfallenden Betrages aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gerechtfertigt.

Zu Nummer 25

Der Ausschuß spricht sich dafür aus, die gleichzeitige Gewährung von Blindenhilfe und Pflegegeld bei blinden Mehrfachbehinderten beizubehalten. Sie trägt den besonderen Bedürfnissen dieses Personenkreises Rechnung.

Die Neufassung des § 69 Abs. 4 gegenüber dem Gesetzentwurf dient der Aktualisierung, nachdem die Bundesregierung bereits durch Verordnung vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 825) das Pflegegeld mit Wirkung vom 1. Juli 1979 auf 255 Deutsche Mark monatlich angehoben hat.

Die Neufassung des Absatzes 5 trägt einem Vorschlag des Bundesrates Rechnung. Günstigere landesrechtliche Regelungen bleiben also unberührt.

Der in Absatz 6 aufgenommene Hinweis auf die erste Anhebung des Pflegegeldes zum 1. Januar 1982 dient der Klarstellung.

Zu Nummer 26

Folgeänderung wegen der Aufrechterhaltung des § 41.

Zu Nummer 27

Der Ausschuß spricht sich für die Beibehaltung der geltenden Grundbetragsregelung bei der besonderen Einkommensgrenze aus. Die in § 81 Abs. 1 und 2 genannten Festbeträge werden entsprechend der durch Verordnung vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 824) erfolgten Neufestsetzung aktualisiert.

Zu Nummer 28

Folgeänderung wegen der Aufrechterhaltung des § 41.

Zu Nummer 29

Die Neufassung des § 88 Abs. 2 Nr. 7 soll den Schutz des selbstgenutzten Hauseigentums erweitern. Sie knüpft am Begriff des Familienheims an, schränkt den Schutz jedoch auf solche Objekte ein, die unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalles — nicht nur nach Größe und Ausstattung — das Maß der Angemessenheit nicht übersteigen. Satz 2 hebt zwei Beurteilungskriterien, nämlich die Familiengröße und die besonderen Wohnbedürfnisse des Hilfesuchenden, besonders hervor.

Zu Nummern 29 a, 29 b, 30 und 31 a

Vorschläge des Bundesrates.

Zu Nummer 32

Seit der Einbringung des Gesetzentwurfs hat die Vorschrift des § 108 über die Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland eine neue Aktualität erlangt. Das unvorhersehbare Anwachsen der Zahl von Asylbewerbern und die daraus sich ergebende Notwendigkeit einer Unterbringung in Sammellagern würden bei einer Streichung der Erstattungsmöglichkeit nach § 108 für den örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu einer nicht tragbaren finanziellen Belastung führen. Bei dieser Sachlage muß die Aufhebung des § 108 für eine spätere Gesetzesnovellierung zurückgestellt werden (vgl. auch Vorschlag des Bundesrates).

Zu Nummer 34

Folge der Aufrechterhaltung des § 108.

Die Anhebung der Bagatellgrenze in Halbsatz 2 erfolgt entsprechend der Anhebung in Halbsatz 1 und aus dem gleichen in der Begründung des Gesetzentwurfs angegebenen Erwägung.

Zu Nummer 35

Folge der Aufrechterhaltung des § 108.

Die Änderung des Absatzes 7 entspricht dem Gesetzentwurf.

Zu Nummer 38

Der Ausschuß folgt neuen Überlegungen der Bundesregierung, Nummer 38 neu zu fassen und dabei den Vorschlag des Bundesrates zu berücksichtigen.

Zu Buchstaben a bis c

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verweisung auf Beihilfevorschriften begegnet Bedenken, da es sich hierbei um Verwaltungsvorschriften handelt, auf deren Ausgestaltung der Gesetz- oder Verordnungsgeber keinen Einfluß hat. Statt dessen erscheint die Verweisung auf Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes bzw. des Bundesbesoldungsgesetzes sachgerecht.

Zu Buchstabe d

Im Bereich der Länder besteht hinsichtlich der Tuberkulosehilfe für Angehörige des öffentlichen Dienstes kein Bedürfnis mehr für eine bundesgesetzliche Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Zu Nummern 40 und 41

Folge der Aufrechterhaltung des § 108.

Zu Nummer 42

Die Neufassung der Übergangsregelung trägt den Änderungsvorschlägen des Ausschusses und dem Zeitablauf seit Einbringung des Gesetzentwurfs Rechnung.

Zu Artikel 3 a

Angesichts der Vielzahl von Einzeländerungen erscheint es geboten, den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu einer Neubekanntmachung des Gesetzes zu ermächtigen.

Bonn, den 19. Juni 1980

Eimer (Fürth)

Berichterstatter